

Lesefassung

Benutzungs- und Hausordnung für das Sportgelände der Gemeinde Brokdorf

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Sportgelände ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Brokdorf. Es zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer oberstes Gebot.
- (2) Zuständig für die mit dem Sportgelände zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Brokdorf.
- (3) Der Bürgermeister, der Hallenwart oder eine von ihnen beauftragte Person üben das Hausrecht über das Sportgelände aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 2

Benutzung

- (1) Der Sportplatz der Gemeinde Brokdorf steht zur Verfügung für:
 - a) Brokdorfer Vereine, Verbände und Gruppen,
 - b) und genehmigte Veranstaltungen,
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.
- (3) Für sportliche und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Gruppen und sonstigen Vereinigungen, die außerhalb des Gemeindegebietes organisiert sind, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Dieses hat mündlich oder schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Benutzung beim Bürgermeister zu erfolgen.
- (4) Die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätte wird Vereinen, Verbänden und Gruppen nur widerruflich erteilt. Von dem Widerruf wird insbesondere zur Ahndung von erfolgten Verstößen gegen die Ordnung Gebrauch gemacht werden.
- (5) Die Benutzung des Sportplatzes kann auf Grund widriger Platzverhältnisse durch den Hallenwart oder eine vom ihm beauftragte Person für den Sportbetrieb gesperrt werden. Dieses kann auch kurzfristig erfolgen.

§ 3

Benutzungsvorschriften

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, für Ihren Sportbetrieb die Anlagen mit den vorhandenen Einrichtungen zu benutzen oder bei Nichtverfügbarkeit vorhandener Mittel mit eigenen Mitteln herzurichten.
- (2) Die Benutzer haben das Einsammeln von Abfällen, Papier und dergleichen auf dem Sportgelände durchzuführen und den gesammelten Müll über die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (3) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.
- (4) Die Netze der Fußballtore sind nach dem Spielbetrieb durch die Nutzer hochzubinden, aufgestellte Trainingstore sind vom Spielfeld zu entfernen und die Eckfahnen sind einzusammeln.
- (5) Jede zweckentfremdete Nutzung, störendes oder lärmendes Verhalten, offenes Feuer und ähnliches ist auf dem Sportgelände strengstens untersagt.
- (6) Die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

- (7) Während der Ruhephase oder der Platzsanierung ist der Sportplatz nicht zu betreten.
- (8) Die Sportanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (9) Das Mitführen von Fahrzeugen aller Art ist auf dem gesamten Sportplatzgelände außer für den Lieferverkehr sowie für Unterhaltungs- und Mäharbeiten unzulässig. Fahrräder sind davon ausgenommen. Über Ausnahmen, z.B.: Nutzung des roten Platzes als Parkfläche, entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 4 Benutzungszeit

- (1) Der Sportplatz darf nur während der festgesetzten Zeit benutzt werden. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Duschen und Umkleiden. Übungen und Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der Sportplatz mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.
- (2) Die reguläre Benutzungszeit der Sportanlagen beginnt um 7.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Mögliche zeitliche Einschränkungen in der Sportausübung regeln sich nach dem BImSchG (Sportanlagenlärmschutzgesetz) i. V. mit der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für öffentliche Veranstaltungen, die beim Ordnungsamt angemeldet sind, gelten die Auflagen aus der Veranstaltungsgenehmigung.

§ 5 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Hausordnung für das Sportgelände der Gemeinde Brokdorf tritt am 01.05.2015 in Kraft. Ergänzend gilt die Benutzungsordnung für die Sport- und Freizeithalle der Gemeinde Brokdorf in der jeweils gültigen Fassung.

Brokdorf, den 14.04.2015

Gemeinde Brokdorf
Die Bürgermeisterin
gez. Elke Göttsche